



# Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen

## Factsheet

für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über Fr. 5 Mio.

Beiträge für ungedeckte Kosten im 1. Quartal 2022

---

### Härtefallprogramm für das 1. Quartal 2022

Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von über Fr. 5 Mio., welche **ungedekte Kosten im 1. Quartal 2022 (Januar bis März 2022)** nachweisen können, können bis zum **15. Juli 2022** ein Gesuch für weitere Härtefallhilfen einreichen.

Die Aufwände und Erträge sind für das **ganze Quartal einzureichen und werden für diesen Zeitraum gesamthaft** betrachtet.

**HINWEIS:** Das Unternehmen kann den Monat März 2022 weglassen und somit angeben, dass **nur die Monate Januar und Februar 2022** gesamthaft betrachtet werden.

### Grundvoraussetzungen und weitere Voraussetzungen für Härtefallhilfen für das 1. Quartal 2022

Grundsätzlich gelten die Grundvoraussetzungen und weiteren Voraussetzungen (Schritt 1 und Schritt 2) sowie das Vorgehen zur Einreichung von Gesuchen um Härtefallhilfen, wie sie für alle Unternehmen gelten. Es wird auf die anderen Factsheets verwiesen. Die Abweichungen sind nachfolgend aufgeführt.

### Beitragslimiten

Die Beiträge sind begrenzt auf **9 % des durchschnittlichen Umsatzes der Vorjahre und max. 1 200 000 Franken**, wenn das Unternehmen bestätigt, dass es seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, insbesondere zum Schutz seiner Liquiditäts- und Kapitalbasis, ergriffen hat. Bestätigt ein Unternehmen dies nicht, erhält es keinen Beitrag. Diese Höchstgrenze wird wie folgt erhöht:

- auf höchstens 9 % des durchschnittlichen Umsatzes der Vorjahre und höchstens 2 400 000 Franken, wenn das Unternehmen zusätzlich belegt, dass es seit dem 1. Juli 2021 neues liquides Eigenkapital im Umfang von mindestens 40 Prozent des 1 200 000 Franken übersteigenden Betrags in Form von Bareinlagen in das Unternehmen eingebracht hat;

- auf höchstens 9 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 10 000 000 Franken, wenn das Unternehmen zusätzlich belegt, dass sein gesamter Umsatz im ersten Quartal 2022 im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der ersten Quartale 2018 und 2019 um mehr als 30 Prozent zurückgegangen ist.

### **Bedingte Gewinnbeteiligung (Rückzahlung der Beiträge)**

Unternehmen mit einem Jahresumsatz über Fr. 5 Mio. unterliegen der bedingten Gewinnbeteiligung nach Artikel 12 Absatz 1<sup>septies</sup> des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020. Massgeblich ist der steuerbare Jahresgewinn 2022 vor Verlustverrechnung.

**HINWEIS:** Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, ist nach Steuerrecht der Jahresgewinn aus dem Geschäftsjahr massgeblich, das im Kalenderjahr 2022 endet, s. Erläuterungen zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022; HFMV 22).

Vom steuerbaren Jahresgewinn abziehbar sind in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 entstandene steuerlich massgebliche Verluste. Ein Verlust im Geschäftsjahr 2020 ist nur abziehbar, soweit er bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns im Geschäftsjahr 2021 nicht berücksichtigt werden konnte.

### **Unterlagen und Nachweise**

Unternehmen mit über Fr. 5 Mio. Jahresumsatz müssen zusätzlich zu den notwendigen Unterlagen die folgenden Unterlagen einreichen:

- **Jahresrechnungen für die Jahre 2018, 2019, 2020** umfassend Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (unterliegt das Unternehmen der Revisionspflicht: die revidierten Jahresrechnungen)

**HINWEIS ZU SPARTEN:** Werden Härtefallhilfen für **Sparten** beantragt, so sind für das 1. Quartal 2022 die entsprechenden Unterlagen **sowohl für das ganze Unternehmen als auch für die Sparte(n)** einzureichen.

### **Frist für die Einreichung des Gesuchs 1. Quartal 2022**

Die Einreichung der Angaben und Unterlagen mittels Online-Gesuch oder die Kontaktaufnahme mit dem Kanton für das erstmalige Gesuch hat bis **spätestens 15. Juli 2022** zu erfolgen. **Nach Ablauf dieser Frist werden keine Gesuche mehr entgegengenommen.**